

Religionsunterricht und Allgemeine Ethik im Klassenverband

Zeitlich befristete Besonderheiten

Der Gesundheitsschutz der Lehrenden und Lernenden und die Eindämmung der Pandemie stehen gegenwärtig an oberster Stelle. Die Kirchen haben deshalb einer Bitte des Ministeriums den Religionsunterricht betreffend entsprochen, die es möglich macht, dass der Religions- und Ethikunterricht längstens bis zum 31.01.2021 **ausschließlich im Klassenverband** erteilt wird. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse sind dabei anwesend. Eine Durchmischung wird so verringert.

Einige **didaktische Hinweise** für heterogene Lerngruppen:

Positionalität: Der Unterricht in der Klasse richtet sich nach der Lehrbefähigung bzw. der Facultas der jeweils eingesetzten Lehrkraft, d. h. es wird entweder Evangelische oder katholische Religion oder – falls angeboten – Allgemeine Ethik unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler sind eingeladen sich an diesem Unterricht aktiv zu beteiligen.

Transparenz: Den Schülerinnen und Schülern wird transparent gemacht, mit welcher Lehrbefähigung die Lehrkraft vorne steht und welcher Unterricht auf absehbare Zeit vorgesehen ist.

Religionsfreiheit: Sollten sich Schülerinnen oder Schüler dazu entscheiden, sich nicht aktiv am Unterricht der Lehrkraft beteiligen zu wollen, sind die ursprünglichen Fachlehrer aufgefordert, entsprechende Materialien zur Bearbeitung in den Stunden zur Verfügung zu stellen.

Pluralitätssensibilität statt Beschränkung auf „ethische Themen“: Der Religionsunterricht verzichtet nicht auf die religiöse Dimension seines Unterrichtsinhalts. Eine Beschränkung auf „rein ethische Themen“ ist nicht erforderlich. Die Lehrkräfte sind aber in der Lage, ihren Unterricht und die Themenwahl angesichts der größeren Heterogenität der Lerngruppe differenzsensibel zu gestalten. (Dialogoffene Positionalität)

Schulleitung: Die Schulleitungsorgane entscheiden gemäß den Gegebenheiten vor Ort, welche Lehrkraft welche Lerngruppe unterrichten soll. Bei der Entscheidung könnte das zahlenmäßige Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer Konfession bzw. die Anzahl der nicht konfessionell gebundenen Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend sein. Unter Umständen sind aber andere Kriterien vorrangig, zum Beispiel die Verfügbarkeit von Lehrkräften.

Notengebung: Maßgeblich verantwortlich für die Notengebung mit Blick auf das anstehende Halbjahreszeugnis ist die bisher unterrichtende Fachlehrkraft. Die neu eingesetzte Lehrkraft soll ihre Eindrücke und mögliche Leistungsnachweise bei der Findung der Gesamtnote in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft miteinfließen lassen.